

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 157.

Donnerstag den 14. Juli

1853.

**3. 339. a (3)** Nr. 8970/2199  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem hierortigen Rechnungs-Departement für die directen Steuern ist die Stelle eines Rechnungs-Offizialen mit dem Gehalte von jährlichen 700 fl. und einem Quartierzinsbeitrage von jährlichen 60 fl. provisorisch zu besetzen.

Hiezu wird die Bewerbung bis Ende Juli d. J. eröffnet.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich auszuweisen: über ihr Alter, Geburtsort, Stand, die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über ihre Kenntnisse im Catastral- und Steuerfache, dann im Rechnungswesen, über die im Concepte erlangte Fertigkeit und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache.

Die Gesuche haben im Wege der vorgesehnen Stelle anher zu gelangen.

Von der k. k. k. österr. dalm. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 1. Juli 1853.

**3. 329. a (3)** Nr. 11813.  
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung der bei dem Steuer- und Depositenamte in Fürstfeld (Bezirkshauptmannschaft Feldbach) in Erledigung gekommenen provis. Controllorsstelle, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl. (Sechshundert Gulden nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurß bis 20. Juli 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über den Geburtsort, Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über Sprach- und sonstige Kenntnisse, dann über ihre volle Ausbildung im Steueramts-Geschäfte, besonders im Steuer-, Cassen-, Rechnungs- u. Depositenwesen, dann im Percentual-Gebührenbemesungsgeschäfte, ferner über bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistung auszuweisen haben, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldbach, und zwar jene, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die Andern aber im Wege jener politischen Behörden, in deren Amtsgebiete sie ihren Wohnsitz haben, einzubringen, und darin zugleich anzugeben, in welcher Weise sie im Stande sind, der eingangs-erwähnten Cautionspflicht Genüge zu leisten, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind.

Gesuche, welche nach Ablauf der anberaumten Concurßfrist einlangen, werden eben so wenig berücksichtigt werden, als jene, welche nicht in der hier vorgeschriebenen Art, und auf dem vor-gezeichneten Wege überreicht werden.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
Graz am 29. Juni 1853.

**3. 330. a (3)** Nr. 9789.  
C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Dienststelle eines Amtsassistenten, mit welcher ein Gehalt jährlicher vierhundert fünfzig Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurß bis letzten Juli 1853 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine Amtsassistentenstelle mit 400 fl., 350 fl., 300 fl., haben ihre mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche im Wege der vorgesehnen Behörde

bei dieser Finanz-Landesdirection einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark Kärnten und Krain. Graz am 27. Juni 1853.

**3. 342. a (2)** Nr. 283.  
L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die löbliche k. k. Landesbaudirection für Krain hat mit dem Erlasse v. 20. April 1853, 3. 3913, die Beischaffung des pro 1853 erforderlichen Bauzeuges für den hierbezirklichen Theil der Ratschach-Munkendorfer Straße mit dem Betrage von 79 fl. 42 kr. C. M., dann mit dem Erlasse vom 22ten Mai 1853, Zahl 1532, die in demselben Jahre nöthige Bei- und Aufstellung von Straßengeländern in den verschiedenen Distanzzeichen der obgenannten Straße in dem adjustirten Kostenbetrage pr. 384 fl. 45 kr. C. M. genehmiget.

Die Licitationsverhandlung hierüber wird am 18. Juli 1853 Vormittag 9 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld vorgenommen werden, und es können Unternehmungslustige die dießfälligen näheren Lieferungsbedingungen bei der gefertigten k. k. Savebau-Expositur in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Vor Beginn der Verhandlung hat jeder Licitant das 5pct. Badium des Ausrufspreises zu erlegen, und er muß, falls er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10 pSt. des Ersthebungsbetrages als Caution deponiren.

Schriftliche, mit dem 5pct. Badium belegte Offerte, in welchen die genaue Kenntniß der Bedingungen ausdrücklich dargethan ist, werden nur bis zum Beginne der mündlichen Ausbietung angenommen.

K. k. Save-Bau-Expositur Gurkfeld, am 30. Juni 1853.

**3. 341. a (1)** L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g. ad Nr. 333, Nr. 2259.

Die löbliche k. k. Landesbaudirection für Krain hat mit den Erlässen vom 21. Mai, 23. Mai und 18. Juni 1853, 3. 237, 1526 und 3919, mehrere in die Navigations-Präliminar-Repartition gehörige Bau- und Lieferungs-Gegenstände genehmiget.

Dem zu Folge werden hierüber die Minuendo-Verhandlungen am 18. Juli 1853 Vormittag 9 Uhr und im erforderlichen Falle fortgesetzt Nachmittag 3 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden.

Die zur Ausbietung kommenden Gegenstände sind folgende:

Post-Nr.	Beschreibung	Ausrufs-Preis		Zu erlegen des 5% Badium	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Die Steindammverlängerung im Distanz-Zeichen XIIIj0-1 an der Save nächst der Globotschnig-Struga, und zwar: die Schotteraushebung mit 1 fl. 55 kr. der Steinverwurf bei Verwendung des Steinmaterials aus den beiderseits der Save gelegenen Brüchen, im Distanz-Zeichen XIIIj0-1 460 » 7 » bei Verwendung des Steines aber aus den Brüchen zu Satton mit 376 » 25 » daher im Gesamtbetrage von . . . . .	462	2	23	6
2	Die Consolidirung eines Theils der Schlegelwehre und des Pilotenwerkes, im Distanz-Zeichen XIIIj3-4, im Skopitzer-Save-Seitenarme und zwar der Steinwurf im Betrage von . . . . .	378	20	18	55
3	Die Beistellung des für das laufende Jahr erforderlichen Hufschlag-Deckstoffes, im Betrage von . . . . .	384	39	19	14
4	Die Bei- und Aufstellung von 454 Current-Klafter Geländerholzes, im Betrage von . . . . .	324	—	16	12
5	Die Beistellung von 53 Stück Streifbäumen, im Kostenbetrage von . . . . .	454	58 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	22	44 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
6	Die Lieferung des pro 1853 benötigten neuen Bauzeuges, im Betrage von . . . . .	100	7	5	1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
		205	45	10	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

Zu dieser Verhandlung werden die Ersthebungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen zc. zc. bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und Savebau-Expositur zu Gurkfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Verhandlung das auf die Bauobjecte und Lieferungen, auf welche er Anbote stellt, entfallende 5% Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, und er muß im Falle, als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Ersthebungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche die ausdrückliche Bemerkung, sich die genaue Kenntniß der Baubedingnisse verschafft zu haben, enthalten, und mit dem vorgeschriebenen Badium belegt sind.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Abschluß dieser aber kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Geboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher die kleinere Post-Nummer trägt.

K. k. Bau-Expositur Gurkfeld am 4. Juli 1853.

**3. 343. a (1)** Nr. 1106.

H o l z - V e r k a u f.  
Von dem k. k. Bergamte Idria, in der Provinz Krain, wird hiemit bekannt gemacht, daß in der zu den hiesigen k. k. Reichsforsten gehörigen Waldbabtheilung Tribusß Tpaust, auf

dem unmittelbar an dem Bach Tribuscha gelegenen Holzplage Dgounze, 851 Wiener Klafter 3-schuhiges buchenes, geklobenes Scheitholz, worunter sich höchstens 2 pSt. tannene Scheiter eingemengt vorfinden, und das in Bäumen von verschiedener Länge und in der Höhe von

**6** Schuh **3** Zoll zur Zeit der Zäunung daselbst aufgestellt ist, zum Verkaufe im Wege einer Versteigerungs-Verhandlung, durch Eröffnung der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte, mit dem Ausrufspreise von 4 fl. 48 kr. CM. pr. Wiener Klafter, unter welchem Preis das Holz in keinem Falle hintangegeben wird, feilgeboten werden.

Kauflustige belieben ihre dießfälligen schriftlichen Offerte, worin der angebotene Preis pr. Wiener Klafter nach der bestehenden Zäunung bestimmt, deutlich, ohne Berufung auf andere Anbote, in Buchstaben ausgedrückt, dann die Bestätigung über die Einsichtnahme der dießbezüglichen Verkaufs- respective Vertragsbedingungen beigefügt, so wie auch darin der Vor- und Zuname, Aufenthaltsort des Differenten und dessen legale Unterschrift enthalten sein muß, bei diesem Bergamte binnen 4 Wochen von untenstehendem Tage angefangen, einzureichen, und dem Offerte ein Neugeld von 5 pSt. der für das sämtliche Holz entfallenden Anbotsumme beizuschließen, widrigens einem jeden Offerte, dem irgend eine dieser Bedingungen nicht entspricht, unbeachtet belassen wird.

Jedem Kaufsbewerber steht es übrigens frei, vor der Eingabe seines Offertes das zum Verkaufe ausgebotene Holz in Augenschein zu nehmen, und sich von dessen Beschaffenheit genau zu überzeugen, zu welchem Ende derselbe sich bloß an den dießfälligen, in Merstarupastationirten k. k. Waldhüter zu wenden habe, der jedem Kaufstigen das Holz mit aller Bereitwilligkeit vorzuzeigen angewiesen ist. Nach Verlauf der anberaumten wochentlichen Frist zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte, wird der Verkauf des Holzes jenem Differenten, welcher den höchsten Anbot gestellt hat, und dessen Fähigkeit zur Einhaltung der einzugehenden Verpflichtungen sonst außer Zweifel ist, zugeschlagen und er davon verständigt werden. Die übrigen Differenten erhalten dann gleichzeitig ihre geleisteten Badien wieder zurück.

Mit dem Ersther wird hierauf der Verkaufs-Vertrag abgeschlossen, wobei er sich nachstehenden Bedingungen zu unterziehen hat:

**1.** Ist vom Ersther sogleich nach erfolgter Uebergabe und Uebernahme des Holzes der ganze hiefür nach dem offerirten Preise entfallende Kauffchilling in legal coursirendem Metall- oder Papiergelde an das k. k. Bergamt Idria zu entrichten, wobei das Neugeld ihm zu Gunsten, und vom Kauffchilling in Abschlag gebracht werden wird.

**2.** Nach Uebergabe des Holzes und nach dem Erlage des ganzen Kauffchillings, tritt der Ersther in das volle Eigenthum des ihm vom k. k. Bergamte übergebenen Scheitholzes, und letzteres haftet von dem Augenblicke für keinen Schaden, welcher allenfalls dem Ersteren an seinem Holze bei der Trift oder sonst auf eine andere Art zugehen sollte oder könnte.

**3.** Der Käufer hat für die Wegbringung des Holzes in bedungener Zeit allein die Sorge zu tragen, und darf in keiner Weise hiebei auf Beihilfe von Seite des k. k. Bergamtes rechnen, noch irgend einen Anspruch machen. Auch hat der Käufer nach den Bestimmungen des Allerhöchsten erlassenen neuen Forstgesetzes v. 3. December 1852 bei beabsichtigter Abtriftung dieses Holzes um die dießfällige Bewilligung sich selbst zu bewerben.

**4.** Geht bei der Ablieferung des Holzes mittelst der Trift einem Dritten irgend ein Schaden zu, so hat diesen der Ersther allein schadlos zu halten, ohne hiefür einen Regreß von Seite des Bergamtes ansprechen zu können.

**5.** Verpflichtet sich der Käufer, jenen Theil des Holzplatzes, welcher nächst der Ausmündung der Riese liegt, bis Ende December l. J. in so weit von dem gekauften Holze zu räumen, daß unbeanstandet nach dieser Zeit daselbst die Verleerung des im heurigen Jahre zu erzeugenden Drehlingholzes von circa 300 Cubik-Klafter stattfinden kann, und gestehet für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vertragspflicht zu, daß diese Abräumung auf seine Kosten von Seite dieses Bergamtes bewerkstelligt werden könne, zu welchem Behufe der

Ersther eine Sicherstellung durch Erlag einer Caution von 200 fl. leistet.

**6.** Desgleichen macht sich der Käufer verbindlich, sämtliches hier in Rede stehende Holz binnen Jahresfrist von dem obgedachten Holzplatze wegzuräumen.

Machen dieß besondere, ihm nicht zur Last fallende Hindernisse unmöglich, so wird über Anlangen eine Fristverlängerung zugestanden, welche letztere sich über einen Jahreszeitraum nicht erstrecken darf, widrigens dann über das auf dem dießfälligen Waldterritorio noch befindliche Holz von Seite des Bergamtes verfügt werden würde.

**7.** Verzichtet der Ersther gänzlich auf die Betretung des Rechtsweges, im Falle sich bei diesem Holzverkauf Anstände ergeben sollten, und stellt dießbezügliche Entscheidungen den k. k. administrativen Behörden, und in letzter Instanz dem hohen k. k. Finanz-Ministerium anheim.

**8.** Endlich erklärt sich der Käufer, die auf ein Paré dieses Vertrages entfallenden Stempelgebühren zu berichtigen.

k. k. Bergamt Idria, am 10. Juli 1853.

3. 349. a.

Nr. 3401.

**I. R. ACADEMIA DI BELLE ARTI**

IN MILANO.

**AVVISO DI CONCORSO**

al nuovo premio «Milius.»

Sempre intesa la saggia liberalità del ben-merito signor Consigliere Imperiale cav. Enrico Mylius a porgere favore ad ogni utile istituzione, non che allo studio ed alla coltura delle belle Arti, hanovamente stabilito con la Superiore autorizzazione, presso questa I. R. Accademia un concorso annuo di pittura ad olio alternato fra un quadro di paesaggio storico, uno così detto di genere, ed uno di animali, assegnando un premio di austriache lire settecento (lire 700) a quel dipinto presentato a questo concorso, che dall'Accademia stessa ne verrà giudicato a preferenza meritevole.

La Presidenza dell'Accademia perciò, abilitata dalla Superiore Autorità, invita i pittori tanto nazionali quanto esteri, al primo de' suddetti concorsi per il prossimo anno 1854, sotto l'osservanza delle discipline qui abbasso riportate.

Il soggetto del dipinto ad olio è = **Il Battesimo di Gesù Cristo nel Giordano per opera di S. Giovanni Battista = Vangelo di S. Matteo**, cap. III 13 e seguenti = Tutto ciò che risguarda alla foggia degli abiti delle persone introdotte nel quadro, ed alle circostanze del paesaggio che formano il campo e l'aria, dovrà essere conforme alle tradizioni storiche ed alle più accreditate descrizioni e tavole figurate della Palestina. — Le figure del primo piano saranno non minori in grandezza di centimetri 20 e non maggiori di centimetri 25. — La dimensione del quadro sarà precisamente di metri 1,20 in larghezza per metri 0,85 in altezza.

**Discipline**

Le opere di concorso dovranno essere presentate prima delle ore quattro pomerid. del giorno 30 giugno 1854. Non saranno ricevute quelle che non verranno consegnate precisamente entro l'indicato termine, per un commesso dell'autore, all'Economocassiere dell'Accademia, nè potranno ammettersi giustificazioni sul ritardo. L'Accademia non si carica di ritirare le opere, quantunque ad essa dirette, nè dall'Ufficio di Posta, nè dalle Dogane.

Ciaschedun'opera sarà contrassegnata da un'epigrafe ed accompagnata da una lettera sigillata, portante al di fuori la stessa epigrafe, e dentro il nome, cognome, patria e domicilio dell'autore. Oltre questa lettera, dovrà l'opera accompagnarsi con una descrizione che spieghi la mente dell'autore, acciocchè, confrontata coll'esecuzione, se ne giudichi la corrispondenza.

Le descrizioni si comunicheranno ai Giudici: le lettere sigillate saranno gelosamente custodite dal Segretario, e non verrà aperta che la sola portante l'epigrafe dell'opera che avrà ottenuto l'onore del premio; tutte le altre si restituiranno intatte ai commessi, insieme con le opere, subito dopo la consueta pubblica esposizione degli oggetti di belle arti susseguente al giudizio.

Le opere de' concorrenti, che all'atto della consegna non fossero trovate in buona condizione, non saranno ricevute. Nella consegna poi delle dette opere verrà rilasciata dall'Economocassiere distinta ricevuta, che si dovrà quindi a lui retrocedere all'atto della restituzione delle opere non premiate. Non recuperandosi dagli autori entro un anno le opere non premiate, l'Accademia non risponde della loro conservazione.

Il giudizio verrà affidato ad una Commissione apposita, ed eseguito colle dovute cautele per mezzo di voti ragionati e sottoscritti, salvo la definitiva approvazione del Consiglio Academico, dopo di che sarà pubblicato unitamente ai giudizi degli altri concorsi.

L'opera premiata, che diviene proprietà dell'Accademia, si distinguerà fra le altre per una corona d'alloro, e per un'iscrizione che indicherà il nome e la patria dell'autore, e sarà esposta nelle sale destinate per le opere dei grandi concorsi.

Milano, il 24 maggio 1853.

Il Consigliere intimo attuale di S. M. I. R. A.  
**Conte AMBROGIO NAVA**, Presidente.  
P. M. RUSCONI,  
Segretario.

3. 969. (1)

Nr. 3153.

G b i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird den ehemaligen Zehentholden von Zhirzhizh und Hraslje der 23 Zukirhengült in Lees mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Frau Elisabeth Homann, Besitzerin der Radmannsdorfer 23 Zukirhengült, durch Herrn Dr. Merk, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Kaufvertrages ddo. 28. December 1803 eingebracht und um eine Tagsatzung, welche auf den 10. October 1853 Früh 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Zehentholden von Zhirzhizh und Hraslje diesem Gerichte unbekannt ist, und weil solche vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die beklagten Zehentholden werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Hrn. Dr. Max. Wurzbach Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Landesgericht Laibach am 5. Juli 1853.

3. 972. a (3)

Nr. 6128.

Verlautbarung.

Am 26. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr wird bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft die der Ortsgemeinde Mannsburg zugewiesene Jagd-Gerechtfame auf 5 Jahre, vom 8. September 1853 bis hin 1858 licitationsweise verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die nähern Licitations-Bedingnisse hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 29. Juni 1853.